

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 27. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2025)

zum Thema:

Anreizsysteme für „soziale Träger“

und **Antwort** vom 6. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek (fraktionslos)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21455
vom 27. Januar 2025
über Anreizsysteme für „soziale Träger“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Reinickendorf um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Ist dem Senat von Berlin der Fall der Anjela K. aus Reinickendorf bekannt? (<https://www.bz-berlin.de/berlin/reinickendorf/zwangsraeumung-mutter-kinder-wohnung>)
2. Welche Behörden des Landes bzw. auf bezirklicher Ebene waren seit wann mit dem Fall befasst?
3. Hat es von behördlicher Seite Angebote zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit gegeben? Wenn ja, wann und welche konkret? Wenn nein, weshalb nicht?
8. Wer ist Träger der Obdachlosenunterkunft, in der die Familie K. nun nach den Presseberichten untergebracht wurde?

Zu 1., 2., 3. und 8.: Dem Berliner Senat ist der Fall lediglich aus der Presse bekannt. Der Bezirk regelt Einzelfälle in eigener Verantwortung nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG). Die Senatssozialverwaltung ist nicht Verfahrensbeteiligte. Die Mitteilung personenbezogener Daten und Informationen kann aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen nicht öffentlich in Schriftlichen Anfragen erfolgen. Nach Artikel 45 Absatz 2 Satz 1 Verfassung von Berlin (VvB) besteht die

Möglichkeit, Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen. Dazu muss bei der zuständigen Stelle ein entsprechender Antrag gestellt werden.

4. Handelt es sich bei dem Ensemble in der Dambockstraße („Diakoniezentrum“) bzw. Teilen davon um öffentlich geförderten Wohnraum? Steht dieser im Eigentum des Sozialkonzerns EJF gAG?

Zu 4.: Nach Auskunft der IBB als Fördermittelgeber des sozialen Wohnungsbaus handelt sich um einen konfessionellen Eigentümer. Das Ensemble in der Dambockstraße (An der Wildbahn 107, Dambockstraße 66, 68, 70, 72, 74, 76, Keilerstraße 17 und 19 in Berlin-Heiligensee) umfasst 298 Wohneinheiten.

Das Aufwendungsdarlehen ist noch in der Bedienung, insofern ist das Objekt noch in der Bindung und es handelt sich um öffentlich geförderten Wohnraum.

5. Welche Erkenntnisse haben die für die bauliche Sicherheit zuständigen Behörden über Schimmelbefall in den Gebäuden innerhalb des Ensembles zu 4) seit dem Jahr 2005?

Zu 5.: Nach Angaben des Bezirks liegen aus den letzten Jahren zwei Mängelanzeigen bei der Wohnungsaufsicht zu dem betreffenden Objekt vor. 2019 gab es eine Mängelanzeige wegen Schimmelproblemen und Fenstermängeln an die Wohnungsaufsicht. Ein Ortstermin hat stattgefunden. Die fachtechnische Ermittlung ergab, dass weder bauliche Mängel noch mangelnde Instandsetzung, die der Eigentümer zu vertreten hätte, Ursache für die Feuchtigkeiterscheinungen an den Bauteilen sind. Deshalb ist man in wohnungsaufsichtlicher Hinsicht nicht weiter tätig geworden. 2023 gab es erneut eine Mängelanzeige wegen Schimmelproblemen und Fenstermängeln an die Wohnungsaufsicht.

6. Welche Miete wurde tatsächlich für die Wohnung der Frau K. mit dem Vermieter vereinbart? Welche Miete wäre nach dem Mietspiegel nach Kenntnis der zuständigen Behörde für die Wohnung als Höchstmiete zulässig?

Zu 6.: Bei der konkreten Miethöhe handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Hierzu kann vom Senat keine Auskunft gegeben werden.

Da hier vom Mietspiegel und Höchstmiete die Rede ist, wird die Frage auch im mietrechtlichen Kontext verstanden. Der Mietspiegel ist ein mietrechtliches Instrument, welches im Stadtgebiet die Vergleichsmiete widerspiegelt. Mieter und Vermieter erhalten mit dem Mietspiegel einen fundierten aktuellen Orientierungsrahmen über die Höhe der ortsüblichen Mietpreise für vergleichbaren nicht preisgebundenen Wohnraum in Berlin. Mieter können auf seiner Grundlage Mieterhöhungsforderungen überprüfen. Vermieter können bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete auf die Daten des Mietspiegels zurückgreifen, die durch eine repräsentative Erhebung ermittelt wurden. Der Mietspiegel weist auf der Basis der Nettokaltmiete die ortsübliche Vergleichsmiete in Euro/qm mtl. aus (<https://www.berlin.de/sen/wohnen/service/mietspiegel/>).

Mithilfe von Mieterorganisationen oder bezirklichen Beratungsstellen können betroffene Mieter/innen beraten werden, um ihre mietrechtlichen Ansprüche notfalls gerichtlich durchzusetzen oder bei Verstößen diesen beim Wohnungsamt anzuzeigen.

Davon ist der leistungsrechtliche Kontext abzugrenzen: Im Rahmen der Leistungsbewilligung von Kosten der Unterkunft ist die AV-Wohnen zu berücksichtigen, die die bundesgesetzlichen Regelungen nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35, 35a und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch konkretisiert. Nach dem aktuell geltenden Rundschreiben Soz. Nr. 3/2023 über die aktuellen Richtwerte für die Höhe der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft (Bruttokaltmiete) p. vom 4. September 2023 i.V.m. Anlage 1 AV Wohnen Konzept zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft (Bruttokaltmieten) gemäß Nummer 3.2 muss die vom Vermieter geforderte monatliche Bruttokaltmiete für den in Frage kommenden Haushalt den dort geregelten Angemessenheitsrichtlinien entsprechen. Ein Abweichen von den dort geregelten abstrakten Angemessenheitswerten (Richtwerte) ist im Einzelfall entsprechend den Regelungen in der AV-Wohnen möglich.

7. Welche Tagessätze erhalten Träger im Land Berlin für die Unterbringung von Obdachlosen? Werden für minderjährige Obdachlose andere Sätze gezahlt? Wenn ja, welche?

Zu 7.: Die Bezirksämter sind gemäß § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerber/innen sowie Ausländer/innen beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht.

Die Bezirke nutzen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen in der Regel vertragsfreie Unterkünfte. Der jeweilige Standortbezirk verhandelt mit dem Anbieter eine Vereinbarung über einen Tagessatz (Kosten pro Platz pro Tag), der für alle Bezirke Anwendung findet.

Berlin, den 06. Februar 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung